



Satzung über Ehrungen der Gemeinde Neusorg (ESN)

Die Gemeinde Neusorg erlässt aufgrund Art. 7, 16 und 23 der Gemeindordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Neusorg (vom 16.09.08 in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.11.2009)

Übersicht:

§ 1 ART DER EHRUNGEN	1
§ 2 EHRENBÜRGERRECHT	2
§ 3 BÜRGERMEDAILLE „NEUSORG“	2
§ 4 EHRENNADEL „NEUSORG“	3
§ 5 PORZELLANPLAKETTE „NEUSORG“	3
§ 6 EMPFÄNGE	3
§ 7 ALTERS- UND EHEJUBILÄUM.....	3
§ 8 TITEL „ALTBÜRGERMEISTER - ALTBÜRGERMEISTERIN“	4
§ 9 JÄHRLICHER ZEITPUNKT DER EHRUNGEN	4
§ 10 BENENNUNG VON STRABEN, PLÄTZEN UND ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN	4
§ 11 VORSCHLAGSRECHT	4
§ 12 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EHRUNGEN	5
§ 13 INKRAFTTRETEN	5

§ 1 Art der Ehrungen

(1) Die Gemeinde Neusorg stiftet und verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO,
2. Bürgermedaille „Neusorg“,
3. Ehrennadel „Neusorg“,
4. Porzellanplakette „Neusorg“,
5. Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen,
6. Alters- und Ehejubiläum
7. Titel „Altbürgermeister“/ „Altbürgermeisterin“ gemäß Art. 55 Abs. 4 KWBG.

(2) Unbenommen bleibt das Recht des Gemeinderates, Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Persönlichkeiten zu benennen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Neusorg lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistung, z.B. im Bereich der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kirche, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenbürger wird durch den Gemeinderat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung getroffen. Ein einstimmiger Beschluss über die Ernennung ist anzustreben.
Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde durch den 1. Bürgermeister verliehen.
- (3) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine historisch gestaltete Urkunde mit Gemeindewappen.
- (4) Ehrenbürger können höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.
- (5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderats (Art. 16 Abs. 2 GO). Der Widerruf wird mit Zustellung des Widerrufsbescheides wirksam. Im Falle des Widerrufs ist die Urkunde zurückzugeben.
- (6) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindebürger der Gemeinde Neusorg zu sein.
- (7) Die Auszuzeichnenden dürfen sich im Goldenen Buch der Gemeinde Neusorg eintragen.

§ 3 Bürgermedaille „Neusorg“

- (1) Die Bürgermedaille kann an folgenden Personenkreis verliehen werden:
 - a) An Persönlichkeiten, die sich durch ehrenamtliches, treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben haben,
 - b) Wer im sportlichen oder kulturellen Bereich hohe Verdienste bzw. Erfolge über die Gemeindegrenzen hinaus erworben hat.
- (2) Die Bürgermedaille Neusorg ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von ca. 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Neusorg“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Neusorg“.
- (3) Mit der Bürgermedaille können höchstens zehn lebende Personen ausgezeichnet werden.
- (4) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindebürger der Gemeinde Neusorg zu sein.
- (5) Die Auszuzeichnenden dürfen sich im Goldenen Buch der Gemeinde Neusorg eintragen.

§ 4 Ehrennadel „Neusorg“

- (1) Die Ehrennadel soll erhalten:
 - a) Gemeinderatsmitglieder, die 3 Wahlperioden dem Gemeinderat angehört haben. Die Wahlperioden müssen nicht zusammenhängend sein.
 - b) Vereinsvorstände, die 20 Jahre einen örtlichen Verband oder Verein geführt haben.
 - c) Personen, die sich 20 Jahre in vergleichbaren herausgehobenen Positionen oder in sonstiger ehrenamtlicher Form für die Allgemeinheit eingesetzt haben
 - d) Personen für herausragende Leistungen z.B. im beruflichen, schulischen, sportlichen, karitativen oder kulturellen Bereich
- (2) Mit der Ehrennadel können nach § 4 Abs. 1 Bust. d jährlich höchstens fünf Personen ausgezeichnet werden.
- (3) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindebürger der Gemeinde Neusorg zu sein.
- (4) Die Auszuzeichnenden dürfen sich im Goldenen Buch der Gemeinde Neusorg eintragen.

§ 5 Porzellanplakette „Neusorg“

- (1) Die Porzellanplakette wird zum Zwecke der Anerkennung überreicht.
- (2) Die Verleihung der Porzellanplakette erfolgt in eigener Zuständigkeit des Bürgermeisters. Eine Beschlussfassung der Gremien hierüber scheidet aus.
- (3) Die Porzellanplakette ist vorderseitig mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Neusorg versehen. Auf der Rückseite ist die Aufschrift „Gemeinde Neusorg – In besonderer Anerkennung“ eingraviert.
- (4) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindebürger der Gemeinde Neusorg zu sein.

§ 6 Empfänge

Aus besonderem Anlass kann der 1. Bürgermeister in eigener Zuständigkeit offizielle Empfänge in einem angemessenen Rahmen geben.

§ 7 Alters- und Ehejubiläum

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, wird ein Geschenk im Wert von 40 € überreicht. Ab dem vollendeten 95. Lebensjahr wird jährlich ein Geschenk übergeben.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

§ 8 Titel „Altbürgermeister - Altbürgermeisterin“

Die Entscheidung über die Ernennung zum „Altbürgermeister – Altbürgermeisterin“ wird durch den Gemeinderat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung getroffen. Ein einstimmiger Beschluss über die Ernennung ist anzustreben.

Der Titel „Altbürgermeister – Altbürgermeisterin“ wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch Aushändigung einer Urkunde durch den 1. Bürgermeister verliehen. Die Auszuzeichnenden dürfen sich im Goldenen Buch der Gemeinde Neusorg eintragen.

§ 9 Jährlicher Zeitpunkt der Ehrungen

Die Verleihung der Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ESN sollen in jedem Kalenderjahr gemeinsam für alle Ausgezeichneten in einem ehrenvollen Rahmen vorgenommen werden.

§ 10 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

- (1) Auf diese Art und Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt. Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude können dabei nach berühmten oder verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde benannt werden.
- (2) Die so benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können vom Gemeinderat umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträgliche offenkundige Tatsachen das für angebracht erscheinen lassen.

§ 11 Vorschlagsrecht

- (1) Für Ehrungen nach §§ 2 und 8 ESN ist das Vorschlagsrecht auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen und den 1. Bürgermeister /die 1. Bürgermeisterin beschränkt.
- (2) Für Ehrungen nach §§ 3 und 4 ESN können neben allen Gemeinderatsmitgliedern auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen Vorschläge einbringen.
- (3) Für Ehrungen nach § 5 ESN hat der amtierende 1. Bürgermeister das alleinige Vorschlags- und Vollzugsrecht.
- (3) Für Ehrungen nach § 10 ESN haben alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ein Vorschlagsrecht.
- (4) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeiten ausführlich zu begründen.

§ 12 Beschlussfassung über Ehrungen

- (1) Über die Ehrungen beschließt der Gemeinderat grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (3) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 genannten Ehrungen, jedoch jeden einzelne jeweils nur einmal, verliehen werden. Eine niederrangige Ehrung nach §§ 3 und 4 ESN kann nicht mehr verliehen werden, wenn eine höherrangige Ehrung bereits verliehen wurde.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Gemeinde Neusorg vom 03.12.1991 außer Kraft.

Neusorg, 16.09.2008